

21.05.04

K - AS - FJ - Fz - In - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräfte-
nachwuchses und der Berufsbildungschancen der jungen
Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz - BerASichG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 109. Sitzung am 7. Mai 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 15/3064 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des
Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen
Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG)
– Drucksache 15/2820 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Auslösung der Förderung und Finanzierung

Teil 2

Förderung

§ 4 Förderungsmaßnahmen

§ 5 Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze

§ 6 Förderung durch Leistungsausgleich

§ 7 Anteilige Reduzierung der Förderbeträge

§ 8 Verfahren der Förderung

Teil 3

Finanzierung

§ 9 Berufsausbildungssicherungsabgabe

Fristablauf: 11.06.04

Initiativgesetz des Bundestages

- § 10 Befreiung von der Abgabepflicht
- § 11 Höhe der Abgabe
- § 12 Anrechnung finanzieller Leistungen
- § 13 Vorrang tarifvertraglicher Regelungen
- § 14 Verfahren der Erhebung

Teil 4

Berufsausbildungssicherungsfonds

- § 15 Errichtung des Fonds und Stellung im Rechtsverkehr
- § 16 Verwendung der Fondsmittel und Verwaltung
- § 17 Finanzierung, Vermögenstrennung und Auflösung des Fonds
- § 18 Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung
- § 19 Beirat
- § 20 Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Verwendung der Daten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „und die Ausbildungsleistung der Arbeitgeber in Deutschland zu steigern“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer sonstigen bundesgesetzlichen Regelung anerkannten Beruf abgeschlossen hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Feststellung der Anzahl der bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für Zwecke dieses Gesetzes sind

1. Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 zu berücksichtigen,
2. geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Nummer 1 einzubeziehen.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „beschäftigten Personen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelt“ durch die Wörter „bundesgesetzlichen Regelung anerkannten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem entsprechend anerkannten Beruf hinführen und spätestens bis zum Stichtag des folgenden Jahres begründet und begonnen werden.“

e) In Absatz 9 Satz 2 werden vor den Wörtern „länger als drei Monate“ die Wörter „am auf den Stichtag folgenden 31. Dezember“ eingefügt.

f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Gesamtausgleichsfaktor beschreibt die im Rahmen des Leistungsausgleichs nach § 6 bundesweit zu fördernde Ausbildungsleistung, die sich aus der Addition sämtlicher zu berücksichtigender individueller Ausgleichsfaktoren ergibt. Er wird von der Bundesregierung spätestens bis zum auf den Stichtag folgenden 30. April im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderung und Finanzierung nach diesem Gesetz wird im Jahr 2004 ausgelöst, wenn die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss feststellt, dass

1. eine verbindliche Vereinbarung insbesondere mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft mit dem Ziel, alle jungen Menschen in Ausbildung zu bringen, nicht zustande gekommen, gescheitert oder für die Zielerreichung nicht geeignet ist,
2. am Stichtag die Anzahl der bei der Bundesagentur für Arbeit bundesweit gemeldeten unbesetzten Berufsausbildungsstellen diejenige der noch nicht vermittelten Bewerber für Berufsausbildungsstellen um weniger als 15 Prozent übersteigt,
3. kurzfristig eine wesentliche Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt durch Bereitstellung der erforderlichen Anzahl zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nicht zu erwarten ist und
4. der mit der Förderung und Finanzierung nach diesem Gesetz verbundene Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die erforderliche Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze angemessen ist.

Die Bundesregierung trifft die Feststellung innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Berufsberatungsstatistik für den Berichtsmonat September durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Feststellung hinsichtlich einer Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 kann bereits am Stichtag selbst getroffen werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt den Kabinettsbeschluss im Bundesgesetzblatt bekannt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in dem neuen Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „wird“ die Wörter „in den folgenden Jahren jeweils“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die im Fonds vorhandenen Mittel durch die Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nach Absatz 1 und die Förderung durch Leistungsausgleich nach § 6 nicht ausgeschöpft werden, können außerbetriebliche Ausbildungsplätze mit hohen betrieblichen Anteilen in der praktischen Ausbildung gefördert werden. Dabei werden insbesondere die Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 6 Satz 3 werden vor den Wörtern „länger als drei Monate“ die Wörter „am auf den Stichtag folgenden 31. Dezember“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anteilige Reduzierung der Förderbeträge

Reichen die Mittel des Berufsausbildungssicherungsfonds zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht aus, werden alle auszuzahlenden Förderbeträge entsprechend dem am auf den

Stichtag folgenden 31. August tatsächlich verfügbaren Finanzvolumen nach näherer Maßgabe der aufgrund des § 8 erlassenen Rechtsverordnung anteilig reduziert.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Förderbeträge für bereitgestellte zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze regelmäßig bis zum Stichtag des folgenden Jahres anteilig ausgezahlt werden,“.

b) Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Formblätter des Bundesverwaltungsamtes zu verwenden sind.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Nicht zur Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe herangezogen werden:

1. Arbeitgeber, deren individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote im Bezugsjahr erreicht oder überschritten hat;
2. Arbeitgeber mit im Bezugsjahr durchschnittlich zehn oder weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 4;
3. Arbeitgeber, soweit sie Träger sind von
 - a) Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes, Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Einrichtungen und Diensten, in denen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden,
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Einrichtungen und Diensten, in denen Hospizleistungen im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen im Sinne der Kapitel 5 bis 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder - während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 - Hilfen in besonderen Lebenslagen oder Hilfen zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbracht werden,
 - e) allgemeinbildenden, berufsbildenden, Jugendmusik-, Kunst- oder Sonderschulen;
4. Arbeitgeber, soweit sie Personal-Service-Agenturen im Sinne des § 37c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch betreiben.
Soweit Arbeitgeber dem Anwendungsbereich von Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 unterfallen, sind sie von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für kommunale Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie für die Bundesagentur für Arbeit.

(2) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, können Arbeitgeber auf Antrag von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn

1. über das Vermögen des betreffenden Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Arbeitgeber kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen ist und
2. die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Berufsausbildungssicherungsabgabe ist abhängig von der Anzahl der bei ihm im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der erforderlichen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze und dem Gesamtausgleichsfaktor. Sie bemisst sich nach der gemäß Absatz 2 bereinigten Anzahl der bei dem jeweiligen Arbeitgeber im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im

Sinne des § 2 Abs. 4, die mit einem Pro-Kopf-Abgabebetrag multipliziert wird. Dieser Pro-Kopf-Abgabebetrag setzt sich zusammen aus

1. dem Anteil zur Finanzierung der Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze gemäß § 5 in Höhe von 0,4219 Cent für jeden erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplatz und
2. dem Anteil zur Finanzierung der Förderung durch Leistungsausgleich gemäß § 6 in Höhe von 0,1406 Cent für jeden im Gesamtausgleichsfaktor enthaltenen Platz.

(2) Für jeden bei einem Arbeitgeber im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden wird der Pro-Kopf-Abgabebetrag für 14,2857 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Personen, bei denen es sich nicht um Auszubildende im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt, wenn mit ihnen ein angemessen vergütetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens zwölfmonatiger Dauer im Rahmen einer geregelten, mindestens zweijährigen Ausbildung bestand, das auf die Vermittlung und den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen abzielt.

(3) Die Höhe des Pro-Kopf-Abgabebetrages wird von der Bundesregierung spätestens bis zum auf den Stichtag folgenden 30. April im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

(4) Widerspruch und Klage gegen Abgabebescheide nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „tarifvertraglicher Regelungen“ die Wörter „oder entsprechender Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 13“ werden die Angaben „Absatz 1 oder 2“ gestrichen.
- c) Satz 3 wird gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§13

Vorrang tarifvertraglicher Regelungen

(1) Tarifvertragliche Regelungen oder entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Förderung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung oder Zweck und finanzieller Belastung diesem Gesetz gleichwertig sind, gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor, wenn

1. dies im Tarifvertrag beziehungsweise in einer entsprechenden Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausdrücklich festgelegt ist und
2. die Tarifvertragsparteien beziehungsweise die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dies beantragen.

(2) Dies gilt längstens für ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für bereits bestehende Tarifverträge und entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auch ohne die Festlegung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1. Nach Ablauf eines Jahres gilt auch für bereits bestehende Tarifverträge und entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Absatz 1.

(3) Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich tarifvertraglicher Rechtsnormen oder entsprechender Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 unterliegen, sind von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Verfahren der Erhebung

Die Einzelheiten der Erhebung und Berechnung der Berufsausbildungssicherungsabgabe durch das Bundesverwaltungsamt kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie soll dabei insbesondere bestimmen:

1. die über § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hinaus für die Erhebung der Abgabe erforderlichen sonstigen Angaben sowie die Form der entsprechende Meldungen;
2. die Verpflichtung der Betriebsleiter, auf Verlangen die Arbeitgeber zu benennen, denen die von ihnen geleiteten Betriebe zuzuordnen sind;
3. die Möglichkeit zur Schätzung der Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Abgabe bei nicht oder nicht fristgerecht vorliegenden Angaben;
4. die Verzinsung nach Eintritt der Fälligkeit des zu entrichtenden Abgabebetrages;
5. den auf den Stichtag folgenden 15. Dezember als Termin, bis zu dem Anträge auf Anrechnung nach § 12 zu stellen sind;
6. die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Verwendung von Formblättern des Bundesverwaltungsamtes für die Mitteilung sämtlicher abgabbeerheblicher Angaben.“

15. § 15 wird gestrichen.

16. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15
Errichtung des Fonds und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Es wird ein Fonds „Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation“ (Berufsausbildungssicherungsfonds) beim Bundesverwaltungsamt als Sondervermögen des Bundes errichtet.

(2) Der Berufsausbildungssicherungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Köln.“

17. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16
Verwendung der Fondsmittel und Verwaltung

(1) Als zweckgebundene Vermögensmasse dürfen die Fondsmittel ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Das Bundesverwaltungsamt verwaltet den Berufsausbildungssicherungsfonds und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Es nimmt die mit der Finanzierung des Fonds und der Verwendung der Fondsmittel verbundenen Aufgaben wahr. Hierbei unterliegt es der fachlichen Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das seine Weisungsbefugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausübt.

(3) Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich in voller Höhe aus dem Fonds bestritten. Die notwendigen Kosten der Vorbereitung werden vom Bund getragen. Sie werden im Fall der Auslösung nach § 3 durch den Fonds erstattet.“

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17
Finanzierung, Vermögenstrennung und Auflösung des Fonds

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt aus der Berufsausbildungssicherungsabgabe nach Maßgabe der §§ 9 bis 14. Nach Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 4 vorhandene Restmittel verbleiben im Fonds,

(2) Bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sind die Mittel des Fonds verzinslich anzulegen.

(3) Die Mittel des Berufsausbildungssicherungsfonds sind von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

(4) Bei Auflösung des Fonds vorhandene Restmittel werden gruppennützig für den in § 1 genannten Zweck verwendet. Die Entscheidung über die Verwendung trifft das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.“

19. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Anwendung
der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

(1) Für das Sondervermögen ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu genehmigen ist. Der Wirtschaftsplan ist vor Genehmigung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen. Der Deutsche Bundestag ist nach Ablauf des Zeitraums, für den der Wirtschaftsplan erstellt wurde, über die Verwendung der Einnahmen zu unterrichten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt stellt am Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Das Bundesministerium der Finanzen fügt diese der Haushaltsrechnung des Bundes als Dokumentation zur Berufsausbildungssicherungsabgabe als Anlage bei.

(3) Für den Fonds gelten die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.“

20. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Beirat

(1) Bei dem Berufsausbildungssicherungsfonds wird ein Beirat gebildet, der die Bundesregierung und das Bundesverwaltungsamt beim Vollzug dieses Gesetzes beratend unterstützt. Der Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, insbesondere zur Auslösung der Förderung sowie zur Durchführung der Förderung und Finanzierung.

(2) Dem Beirat gehören je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an, sowie je zwei Beauftragte der Länder und des Bundes. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berufen. An den Sitzungen des Beirats können je ein Beauftragter des Bundesinstituts für Berufsbildung und des Bundesverwaltungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung und des Bundesverwaltungsamtes werden von deren jeweiligen Präsidenten entsandt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Kosten und Auslagen werden aus dem Berufsausbildungssicherungsfonds erstattet, soweit eine Aufwandsentschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

21. Der bisherige § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20
Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt das Bundesverwaltungsamt auf dessen Ersuchen bei der Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben, soweit besonderer Sachverstand und Kenntnisse auf dem Gebiet der Berufsbildung erforderlich sind.“

22. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21
Auskunftspflicht

(1) Für Zwecke der Abgabenerhebung haben Arbeitgeber im Falle der Auslösung der Förderung und Finanzierung nach § 3 bis zum auf den Stichtag folgenden 15. Dezember dem Bundesverwaltungsamt unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten;
 2. Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden;
 3. Betriebsnummern der ihnen zugeordneten Betriebe.
- Die Auskunftspflicht erstreckt sich im Übrigen auf alle sonstigen nach der aufgrund des § 14 erlassenen Rechtsverordnung notwendigen Angaben.

(2) Wird eine Förderung nach den §§ 5 oder 6 beantragt, erstreckt sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht auf die nach der aufgrund des § 8 erlassenen Rechtsverordnung notwendigen Angaben. Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich auf die Fördervoraussetzungen auswirken oder auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Angehörigen des Bundesverwaltungsamtes und die von ihm mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird gewährleistet. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

23. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

„§ 22
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. als Betriebsleiter dem Bundesverwaltungsamt auf dessen Verlangen nicht den Arbeitgeber benennt, dem der von ihm geleitete Betrieb zuzuordnen ist oder

6. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 dem Bundesverwaltungsamt nicht oder nicht unverzüglich nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich auf die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 5 oder 6 auswirken oder auswirken können, mitteilt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
 - (3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesverwaltungsamt.
 - (4) Geldbußen nach dieser Vorschrift fließen in den Berufsausbildungssicherungsfonds.“

24. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23
Verwendung der Daten

Das Bundesverwaltungsamt darf die aufgrund dieses Gesetzes bei den Arbeitgebern erhobenen Daten verwenden und mit den bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorhandenen Daten sowie mit den einschlägigen Statistiken und Datenbeständen der Bundesknappschaft und des Statistischen Bundesamtes automatisiert abgleichen, soweit dies zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 4 sowie der Finanzierung nach den §§ 9 bis 14 erforderlich ist. Die Datenverwendung und der automatisierte Abgleich sind ferner zulässig zur Ermittlung von Arbeitgebern, die ihren Auskunftspflichten nach § 21 nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Die Übermittlung der entsprechenden Daten zwischen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesknappschaft, dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesverwaltungsamt für Zwecke dieses Gesetzes ist im notwendigen Umfang zulässig.“

25. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“